STADT GUMMERSBACH

Bebauungsplan Nr. 195 "Gummersbach – Schüttenhöhe–Süd"

M. 1:500 i.O.

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

A) Änderungen und Ergänzungen nach der Offenlage aufgrund Rat-Beschlusses des Rates vom 17.02.2000

1) Ersatzlose Streichung einer mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastenden Fläche / Aufgabe des Rechtes: Leitungsrecht „Abwasser" – Begünstigter des Rechtes: Stadt Gummersbach – und Neufestsetzung einer überbaubaren Fläche.

2) Zu streichende Festsetzung

Nutzungsschablonen

WA 1	o
0,4	(1,2)
SD	30°-45°
II	

WA 2	o
0,4	(1,2)
SD	38°-45°
FH 1	

WA 3	o
0,4	(1,2)
-	30°-45°
FH 1	

MI 1	o
0,6	(1,2)
SD	38°-45°
II	

Übersichtslageplan M. 1:5.000

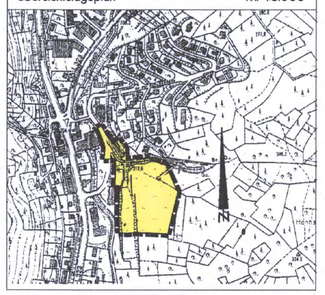

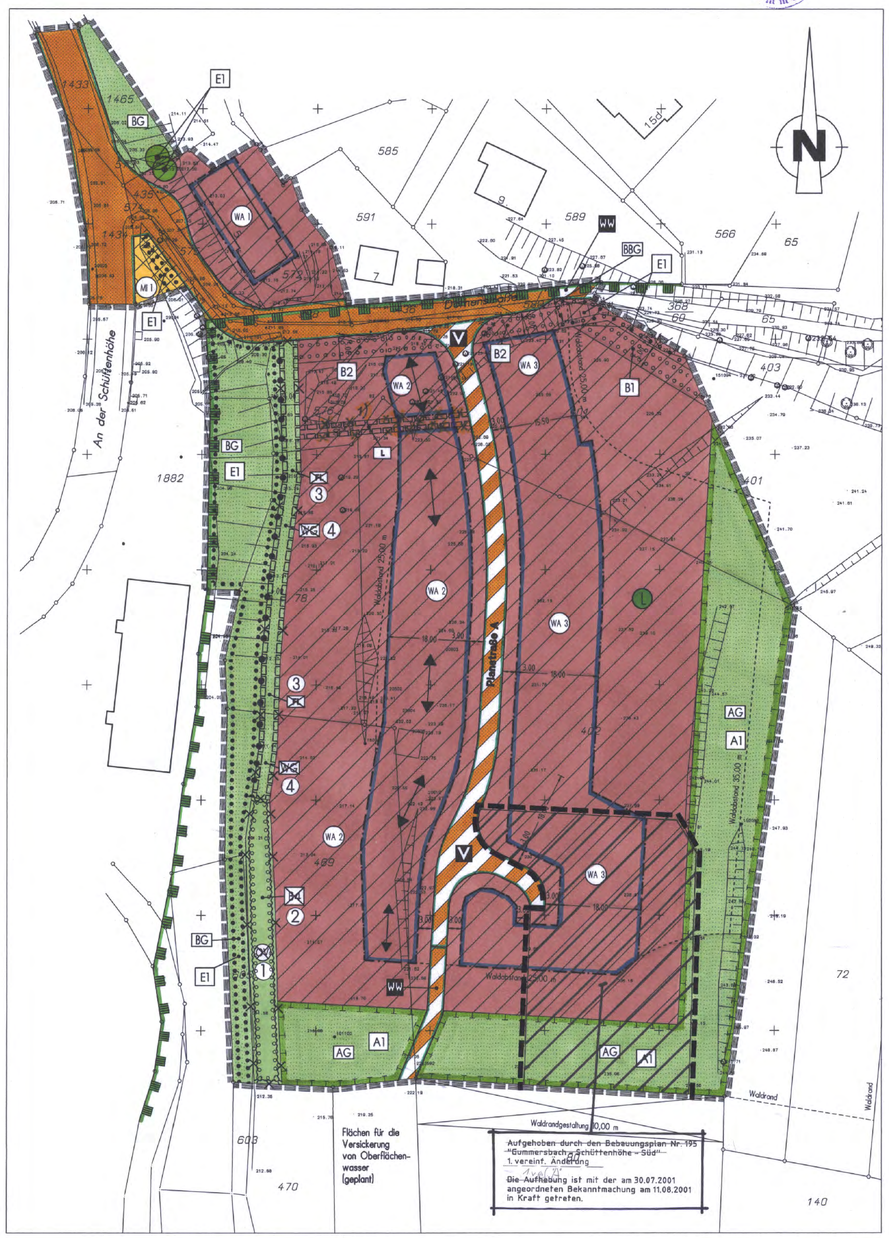

Entwurf

Bellstedt + Partner Planungsgesellschaft
städtebau & landschaftsplanung
rehwinkel 15
51580 reichshof
tel.: 02297-90082-0
fax: 02297-90082-9

STADTPLANER IK 00254 Mitglied der Ingenieurkammer

Kumer
Architekt und Stadtplaner
Reichshof-Odenspiel, den 15.09.1999

Planunterlage / Katasternachweis

Diese Planunterlage ist zum Teil eine Abzeichnung, Vergrößerung, Verkleinerung der Katasterkarte. Sie wurde zum Teil neu kartiert nach einwandfreier Fortführungsvermessung und stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis und der Örtlichkeit überein.

Gummersbach den 20.08.1999 — gez. Dipl.-Ing. Th. Krieger — öffentlich bestellter Vermessungs-Ing.

(Siegel)

Geometrische Festlegung

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Gummersbach den 20.08.1999 — gez. Dipl.-Ing. Th. Krieger — öffentlich bestellter Vermessungs-Ing.

(Siegel)

Planzeichenerklärung

A. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO)

- WA – Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) mit Kennziffer
- MI – Mischgebiete (§ 6 BauNVO) mit Kennziffer

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16, 17 BauNVO)

- (1,2) Geschoßflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß
- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
- II Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- FH 1 Fassadenhöhe als Höchstmaß mit Kennziffer siehe auch "Textliche Festsetzungen" unter Kennziffer A Nr. 2.1

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22, 23 BauNVO)

- o offene Bauweise
- a abweichende Bauweise siehe auch "Textliche Festsetzungen" unter Kennziffer A Nr. 3.1
- Baugrenze

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- V – Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich
- WW – Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg

5. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Grünflächen
- AG – Private Grünfläche, Zweckbestimmung: Ausgleichsgrün
- BG – Private Grünfläche, Zweckbestimmung: Böschungsgrün
- BBG – Private Grünfläche, Zweckbestimmung: Bachbegleitgrün
- ~~PG – Private Grünfläche, Zweckbestimmung: Wegegrün~~ (4)

6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, ~~den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses~~
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen ~~für die Wasserwirtschaft~~, den Hochwasserschutz und die Regelung ~~des Wasserabflusses~~ (1)
- OW – Zweckbestimmung: Flächen für die Versickerung von Oberflächenwasser

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- A1 – Ausgleichsmaßnahme mit Kennziffer
- Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- B1 – Begrünungsmaßnahme mit Kennziffer
- Umgrenzungen von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
- Erhaltung: Bäume
- E1 – Erhaltungsmaßnahme mit Kennziffer
- Umgrenzungen von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- L – Landschaftsschutzgebiet
  (nachrichtliche Übernahme "Ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Städte Wipperfürth, Gummersbach, Bergneustadt sowie der Gemeinden Marienheide und Reichshof im Oberbergischen Kreis (Teilbereich III) vom 19. September 1996")

8. Sonstige Planzeichen

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) (3)
- L – Art des Rechts: Leitungsrecht Abwasser
  Begünstigter des Rechts: Stadt Gummersbach
- ~~Art des Rechts: Fahr- und Leitungsrecht Abwasser~~
  ~~Begünstigter des Rechts: Stadt Gummersbach~~
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Art der baulichen Nutzung	Bauweise
GRZ	GFZ
Dachform	Dachneigung
Maximale Firsthöhe bzw. FH 1 in Meter über mittlerer Straßenachse (§ 18.1.1)	

Nutzungsschablone

B. Gestaltungsfestsetzungen gem. § 86 BauO NW

- 30-45° Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß
- SD Dachform: Satteldach
- Einzuhaltende Hauptfirstrichtung

C. Planzeichen der Planunterlage / Vermassung

- Flurstücksgrenzen
- 65 2699 Flurstücksnummern
- Gebäudebestand
- Baumbestand
- 180 Maßlinien
- Linie Waldabstand

Aufgehobene Festsetzungen

Mit diesem Bebauungsplan werden die Bebauungspläne Nr. 1 und 1 a "Art und Maß der baulichen Nutzung" und Nr. 13/1 "Gummersbach-Dellenfelder Straße" im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 195 aufgehoben.

Textliche Festsetzungen

A. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) BauGB

1.1 Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO
Gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, daß die nach § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.

1.2 Mischgebiete gemäß § 6 BauNVO
Gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, daß die nach § 6 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässige Art von Nutzung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes wird.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Zulässige Höhe baulicher Anlagen gemäß § 16 i.V.m. § 18 BauNVO
Die zulässige Höhe baulicher Anlagen ergibt sich aus der in der Planzeichnung festgesetzten Fassadenhöhe (FH), soweit keine Vollgeschoßzahl festgesetzt ist. Sie wird im Mittel je Einzelgebäude an der Bergseite und der Talseite des Gebäudes gemessen.

Die zulässige Fassadenhöhe ergibt sich aus den Schnittpunkten der Fassade mit der Dachhaut und dem geplanten Gelände. Giebelfelder bleiben unberücksichtigt.

Baugebiet	zulässige Fassadenhöhe (FH) talseits	zulässige Fassadenhöhe (FH) bergseits
WA 1	FH 1 minimal 6,00 m maximal 7,25 m	4,50 m

~~Innerhalb des Baugebietes WA 2 wird die Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens auf maximal 0,75 m im Mittel über der angrenzenden festgesetzten Verkehrsfläche begrenzt.~~

3. Bauweise gemäß § 9 (1) Nr. 2 i.V.m. § 22 (4) BauNVO

3.1 Abweichende Bauweise –a–
Gemäß § 22 (4) BauNVO ist als abweichende Bauweise –a– festgesetzt, daß die Gesamtlänge der Einzelbaukörper ein Maß von 16 m nicht Überschreiten darf.

4. Festsetzungen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 in Verbindung mit § 9 (1) Nr. 15 BauGB

4.1 Ausgleichsmaßnahme A 1
Die bisher intensiv bewirtschaftete Fettweise/-weide östlich und südlich des Baugebietes wird zukünftig extensiv bewirtschaftet. Sie ist gemäß den Ausführungen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages zu bewirtschaften und dauerhaft zu erhalten. Auf der extensiv zu bewirtschaftenden Wiese/Weide werden Feldgehölze und Feldhecken mit einheimischen und bodenständigen Landschaftsgehölzen (Pflanzenartenliste 20%) angelegt. Bei Nutzung als Weide sind die Anpflanzungen einzuzäunen. Die Anpflanzung ist gemäß Kap. 6.3 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzenausfälle sind im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege funktionsgerecht mit einheimischen bodenständigen Arten zu ersetzen. Bei der Anpflanzung sind folgende Arten aus der Pflanzenauswahlliste zu wählen:
Bäume:
Stieleiche (Quercus robur), Hainbuche (Carpinus betulus), Wildkirsche (Prunus avium), Vogelbeere (Sorbus aucuparia), Feldahorn (Acer campestre), Wilde Birne (Pyrus pyraster), Wilder Apfel (Malus sylvestris)
Sträucher:
Hasel (Corylus avellana), Faulbaum (Rhamnus frangula), Weißdorn (Crataegus monogynal), Schlehe (Prunus spinosa), Schneeball (Viburnum opulus), Holunder (Sambucus nigra), Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Hundsrose (Rosa canina), Salweide (Salix caprea), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
Pflanzgröße:
Bäume: Hei., 2-3 x v, 150-175 h, je 200 m Pflanzfläche 3-4 Heister in Trupps gleichmäßig über die gesamte Pflanzfläche verteilt
Sträucher: Str., 2-3 x v, 80-100 h
Pflanzabstand/-verband:
1 x 1,20 m bei mittel bis hochwachsenden Sträuchern 0,50 x 0,80 m niedrig wachsenden Sträuchern, Dreiecksverband

4.2 Verminderungsmaßnahme V 1
Zur Verminderung der Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes infolge Bodenversiegelung und sonstiger Bodenbeeinträchtigungen durch Bodenaul-/abtrag sind Oberflächenbefestigungen auf den nicht überbauten Grundstücksflächen, wie z.B. Zufahrten, Stellplätze in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.

5. Bindungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

5.1 Begrünungs-/Gestaltungsmaßnahme B 1
Auf der in der Planzeichnung mit der Ziffer B 1 gekennzeichneten Fläche ist eine 5 m breite freiwachsende Laubgehölzpflanzung mit einheimischen und bodenständigen Landschaftsgehölzen anzulegen.
Die Anpflanzung ist gemäß Kap. 6.3 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzenausfälle sind im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege funktionsgerecht mit einheimischen bodenständigen Arten zu ersetzen. Der Anteil der Gehölze –Weißdorn- und –Schlehe- beträgt 50% der Gesamt-Stückzahl der anzupflanzenden Gehölze. Bei der Anpflanzung sind folgende Arten aus der Pflanzenauswahlliste zu wählen:
Bäume:
Stieleiche (Quercus robur), Hainbuche (Carpinus betulus), Wildkirsche (Prunus avium), Vogelbeere (Sorbus aucuparia), Feldahorn (Acer campestre), Wilde Birne (Pyrus pyraster), Wilder Apfel (Malus sylvestris)
Sträucher:
Hasel (Corylus avellana), Faulbaum (Rhamnus frangula), Weißdorn (Crataegus monogynal), Schlehe (Prunus spinosa), Schneeball (Viburnum opulus), Holunder (Sambucus nigra), Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Hundsrose (Rosa canina), Salweide (Salix caprea), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
Pflanzgröße:
Bäume: Hei., 2-3 x v, 150-175 h, je 200 m Pflanzfläche 3-4 Heister in Trupps gleichmäßig über die gesamte Pflanzfläche verteilt
Sträucher: Str., 2-3 x v, 80-100 h
Pflanzabstand/-verband:
1 x 1,20 m bei mittel bis hochwachsenden Sträuchern 0,50 x 0,80 bei niedrig wachsenden Sträuchern, Dreiecksverband

5.2 Begrünungs-/Gestaltungsmaßnahme B 2
Auf der in der Planzeichnung mit der Ziffer B 2 gekennzeichneten Fläche ist beidseitig des offenen temporär wasserführenden Gerinnes auf insgesamt 5 m Breite eine freiwachsende Laubgehölzpflanzung mit einheimischen und bodenständigen Landschaftsgehölzen anzulegen. Die Anpflanzung ist gemäß Kap. 6.3 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzenausfälle sind im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege funktionsgerecht mit einheimischen bodenständigen Arten zu ersetzen.
Bei der Anpflanzung sind folgende Arten aus der Pflanzenauswahlliste zu wählen:
Bäume:
Vogelbeere (Sorbus aucuparia), Hainbuche (Carpinus betulus)
Sträucher:
Hasel (Corylus avellana), Faulbaum (Rhamnus frangula), Schlehe (Prunus spinosa), Hundsrose (Rosa canina), Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)
Pflanzgröße:
Bäume 2. Ordnung: Hei., 2. x v, 100-150 h, je 200 m Pflanzfläche 3-4 Heister in Trupps gleichmäßig über die gesamte Pflanzfläche verteilt;
Sträucher: Str., 2 x v, 60-80 h
Pflanzabstand/-verband:
1 x 1,20 m bei mittel bis hochwachsenden Sträuchern,
0,50 x 0,80 m bei niedrig wachsenden Sträuchern, Dreiecksverband

5.3 Begrünungs-/Gestaltungsmaßnahme B 3
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für zulässige Stellplätze und Garagen gemäß § 12 sowie Nebenanlagen gemäß § 14 Baunutzungsverordnung in Anspruch genommen werden, als Vegetationsflächen (Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern, Rasenflächen) zu gestalten und so zu unterhalten. Die Verwendung von Nadelgehölzen ist auf höchstens 20 % der gesamt zu begrünenden Fläche zu beschränken. Je angefangene 200 m² überbaubarer Grundstücksfläche ist mindestens ein Laubbaum 1. oder 2. Ordnung oder ein hochstämmiger Obstbaum anzupflanzen. In den Vorgärten ist zusätzlich mindestens ein Laubbaum 1. Ordnung oder ein hochstämmiger Obstbaum anzupflanzen. Bei der Anpflanzung sind folgende Arten aus der Pflanzenauswahlliste zu wählen:
Bäume:
Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Hainbuche (Carpinus betulus), Walnuß (Juglans regia), Roßkastanie (Aesculus hippocastaneum), Stieleiche (Quercus robur), Winterlinde (Tilia cordata), Vogelbeere (Sorbus aucuparia)
Pflanzgröße:
Bäume 1. Ordnung: H., 3 x v, StU 14-16
Bäume 2. Ordnung: Hei., 2 x v, 100-150 h
Obstbäume:
Apfelsorten: Klarapfel, Boskoop, Goldparmäne, Rheinischer Bohnapfel, Winterrambur
Birnensorten: Gute Luise, Gute Graue, Katzenkopf
Kirschsorten: Rote Knorpelkirsche, Büttner's Gelbe Knorpelkirsche, Geisepitter
Pflaumen: Deutsche Hauszwetschge, Bühler Frühzwetschge sowie diverse oberbergische Lokalsorten
Pflanzgröße:
Hochstamm, Stammumfang mind. 10 cm, Kronenansatz in 1,80 bis 2,00 m Höhe, Pflanzabstand: 10 x 10 m

~~5.4 Begrünungs-/Gestaltungsmaßnahme B 4~~
~~Die Versickerungsmulde ist mit Landschaftsrasen zu begrünen.~~ (2)

6. Festsetzungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BauGB

Hinweis:
Zuwiderhandlungen gegen Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BauGB können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 213 BauGB verfolgt und mit einer Geldbuße bis zu 20.000,-- DM geahndet werden.

6.1 Erhaltungsmaßnahme E 1
Die in der Planzeichnung mit der Ziffer E 1 bezeichneten Gehölzbestände (Baumgruppe nördlich der Einmündung –An der Schüttenhöhe-/–Dörnenstraße–; Laub- und Nadelholzbestand auf der Böschung am westlichen Rand des Baugebiets; Laubholzbestand auf der Böschung des Siefengerinnes am nördlichen Rand des Baugebiets) sind dauerhaft zu erhalten.

8. Gestaltungsfestsetzungen gem. § 86 BauO NW

Hinweis:
Zuwiderhandlungen gegen die getroffenen Gestaltungsfestsetzungen können als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 84 (1) Nr. 21 in Verbindung mit (3) BauO NW mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

1. Dachüberstände

Die Dachüberstände dürfen bei geneigten Dachflächen an den Ortgängen maximal 0,50 m und an der Traufe maximal 0,50 m betragen. Auskragende Flachdächer sind unzulässig. Ausgenommen sind hiervon Überdachungen von Laderampen.

2. Dachaufbauten und Dachausschnitte

2.1 Maße der Dachaufbauten
Von Ortgängen ist mindestens ein Abstand von 1/5 der Trauflänge einzuhalten. Die maximale Länge von einzelnen Dachaufbauten darf maximal 2/5 der Trauflänge betragen.

2.2 Dachausschnitte
Dachausschnitte sind nicht zulässig.

2.3 Höhe der Dachaufbauten
Die lichte Höhe der Dachaufbauten darf 1,50 m, gemessen zwischen den Schnittpunkten Vorderkante Dachaufbau / Dachhaut des Hauptdaches und Unterkante Traufe des Dachaufbaus, nicht überschreiten. Unterbrechungen der Traufe, z.B. durch Zwerchhäuser, Ausstiege etc., sind unzulässig.

3. Dachdeckung
Sonnenkollektoren und Solarphotovoltaik-Anlagen sind in Dachflächen nur als flächig integrierte Bestandteile zulässig. Flachdächer sind zu begrünen oder vollständig mit Kies abzustreuen.

4. Dachformen
In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2 und dem Mischgebiet MI 1 sind für die zu Wohnzwecken dienenden Gebäude als Dachformen nur Satteldächer für die Hauptdachflächen zulässig. Krüppelwalmdächer, auch bei einem Krüppelwalm weniger als 1/3 der Dachfläche, sind hier nicht zulässig. Für Garagen, Carports und sonstige untergeordnete bauliche Anlagen sind auch Flachdächer unter Beachtung der Ziffer 8.3 dieser Festsetzungen zulässig.

5. Fassadengestaltung
Werkstoffimitationen, Teerpappe und spiegelnde Materialien sind nicht zulässig. Die Fassadenflächen sind hell zu gestalten. Sichtbare Brandwände sind in Material und in der Farbgebung wie die angrenzenden Fassaden auszuführen.

6. Stellplätze für Abfallbehälter und Schrottbehälter
Außerhalb von Gebäuden sind Abfall- und Schrottbehälter so unterzubringen, daß sie vom öffentlichen Verkehrsraum nicht sichtbar sind.

Verfahrensvermerke

(Hinweis: BPU-Aussch. = Bau-/ Planungs- und Umweltausschuß)

Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluß
17.03.1999 — in Sinne des § 30 Abs. 1

Dieser Bebauungsplan ist durch Beschluß des BPU-Aussch. vom ~~04.05.1999~~ gemäß § 2 Abs. 1 ~~in Verbindung mit Abs. 4~~ Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt worden. Der BPU-Aussch. hat am 10.08.1999 gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes auf die Dauer eines Monates öffentlich auszulegen.

Gummersbach, den 20.08.1999

(Siegel) — gez. Holthaus (Bürgermeister) — gez. Cramer (Stadtverordneter)

Offenlegung

Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 22.09.1999 bis 22.10.1999 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Gummersbach, den 25.10.1999

(Siegel) — gez. Schmitz (Bürgermeister)

Änderungen zur erneuten begrenzten und verkürzten Offenlage

Der BPU-Ausschuß hat in seiner Sitzung am 09.11.1999 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes gem. § 3 (3) BauGB (begrenzt auf die geänderten Teile)

1. Aufhebung der Festsetzung Nr. 6 "Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses, Zweckbestimmung: Flächen für die Versickerung von Oberflächenwasser und Neufestsetzung einer privaten Grünfläche anstelle der aufgehobenen Festsetzung".
2. Ersatzlose Aufhebung der Festsetzung Bindung für Bepflanzungen Nr. 5.4 "Begrünungs-/Gestaltungsmaßnahme B 4 – die Versickerungsmulde ist mit Landschaftsrasen zu begrünen".
3. Ersatzlose Aufhebung der Festsetzung "mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastenden Flächen mit dem Fahr- und Leitungsrecht Abwasser – Begünstigter des Rechts: Stadt Gummersbach
4. Ersatzlose Aufhebung der Zweckbestimmung "Wegegrün" zur Festsetzung Nr. 5 "Grünfläche".

auf die Dauer von zwei Wochen erneut öffentlich auszulegen.

(1) – Änderung der Festsetzung mit Kennziffer

Gummersbach, den 15.11.1999

(Siegel) — gez. Schmitz (Bürgermeister) — gez. Cramer (Stadtverordneter)

Erneute Offenlegung

Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit Begründung gemäß § 3 (3) i.V.m. (2) BauGB in der Zeit vom 01.12. bis 15.12.1999 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Gummersbach, den 16.12.1999

(Siegel) — gez. Schmitz (Bürgermeister)

Satzungsbeschluß

Der Rat der Stadt hat diesen, entsprechend seiner Beschlußfassung über Anregungen und Bedenken geänderten und ergänzten, Bebauungsplan am 17.02.2000 gemäß § 7 Gemeindeordnung, § 10 BauGB und § 86 BauO NW als Satzung beschlossen.

A)

Gummersbach, den 23.02.2000

(Siegel) — gez. Schmitz (Bürgermeister) — gez. Cramer (Stadtverordneter)

Genehmigung

Dieser Bebauungsplan wurde mir gemäß § 11 BauGB am ..... zur Genehmigung vorgelegt. Zu diesem Bebauungsplan gehört die Verfügung vom ..... Az.:

Köln, den .....

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

im Auftrag: .....

Bekanntmachung

Dieser Bebauungsplan ist mit der am 13.04.2000 angeordneten amtlichen Bekanntmachung ~~über die Durchführung des Anzeigeverfahrens~~ gemäß § 10 BauGB am 26.04.2000 in Kraft getreten.

Gummersbach, den 28.04.2000

(Siegel) — gez. Schmitz (Bürgermeister)

Ausfertigung

Diese Ausfertigung stimmt mit dem Original-Bebauungsplan in der Fassung ..... des ..... Satzungsbeschlusses vom 17.02.2000 und der ..... vereinfachten Änderung vom 17.02.2000 überein.

Gummersbach, den 23.02.2000

Die Übereinstimmung der Fotokopie mit dem Original wird bescheinigt.
Gummersbach, den 11.05.2000

(Siegel) — gez. Schmitz (Bürgermeister)

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)
2. Planzeichenverordnung (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
3. Zeichenverordnung für Katasterwesen in Nordrhein-Westfalen (RdErl. des Innenministers vom 20.12.1978 – ID 2 – 7120)

Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 17.02.2000
Zu diesem Bebauungsplan gehört der Landschaftspflegerische Fachbeitrag vom August 1999
Zu diesem Bebauungsplan gehört das Hydrogeologische Gutachten vom 13.04.1999 und 14.08.1999

STADT GUMMERSBACH

BEBAUUNGSPLAN NR. 195

"GUMMERSBACH – SCHUTTENHOHE–SUD"

M. 1:500 i.O.

Planungsstand: 25.11.1999